

00SV/22/015

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Widmung des "Hotels Bornmühle" als externen Trauungsort

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Anja Dielenberg	<i>Datum</i> 23.02.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales (Vorberatung)	09.03.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	22.03.2022	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	06.04.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard befürwortet die Widmung des „Hotels Bornmühle“ als externen Trauungsort ab dem 01.05.2022 für das Standesamt Burg Stargard.

Sachverhalt

Nach § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Eheschließungen durch die StandesbeamtInnen der Stadt Burg Stargard finden derzeit in den Diensträumen des Rathauses, dem Damenflügel und der Kapelle auf der Burg sowie im „Seehotel Heidehof“ in Klein Nemerow statt. Diese Möglichkeiten sollen auch weiterhin bestehen bleiben.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Organisationshoheit weitere geeignete Räume zu Trauzimmern bestimmen.

Die Entscheidung, welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung dar. Hierdurch wird dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen.

Darüber hinaus muss der Ort grundsätzlich geeignet, gekennzeichnet und allgemein zugänglich sein.

Von den Eigentümern des „Hotels Bornmühle“ liegt eine Anfrage vor, ob Eheschließungen im „Hotel Bornmühle“ möglich sind.

Das „Hotel Bornmühle“ bietet mit seinen Räumlichkeiten verschiedene Möglichkeiten zur Vornahme von Eheschließungen, die je nach Größe der Gesellschaft und nach den Wünschen der Brautpaare in Eigeninitiative des Hotels zum Trauraum gestaltet werden.

Nach Besichtigung der Räumlichkeiten wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Widmung erfüllt sind.
Hier könnten zukünftig zusätzliche Angebote für die Eheschließung geschaffen werden.

Informativ hierzu - Entwurf Nutzungsvertrag (nicht öffentlich)

rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung M-V § 22 Abs. 2
Personenstandsgesetz (PStG) § 14 Abs. 2

Finanzielle Auswirkungen

Keine Mehrkosten
Erhöhung der Verwaltungsgebühr durch objektbezogene Einnahmen in
12293.43100000

Anlage/n

1	Traulocation (öffentlich)
2	Lage (öffentlich)

gez.Tilo Lorenz
Bürgermeister